

Jugendordnung der DJK-Sportjugend des DV Passau

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die DJK-Sportjugend im DJK-Diözesanverband Passau ist die Jugendorganisation des DJK-Diözesanverbandes Passau, des katholischen Verbandes für Leistungs- und Breitensport.
- (2) Der DV Passau erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt, dass die nachstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend Teil der Satzung des DV Passau ist. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Bestätigung durch den DJK-Diözesanrat bzw. DJK-Vorstandstag.
- (3) Die DJK-Sportjugend des DV Passau führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK-Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder. Die DJK-Sportjugend des DV Passau ist untergliedert in die jeweilige Sportjugend der einzelnen DJK-Vereine im Diözesanverband.
- (5) Die DJK-Sportjugend des DV Passau ist Mitglied der DJK-Sportjugend auf Bundes- und Landesebene. Ferner ist sie assoziiertes Mitglied des Diözesanverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (6) Das Leitbild des DV Passau ist bindend.

§ 2 Ziele

Die DJK-Sportjugend bietet ihren Mitgliedern:

- Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch zielgruppenorientierte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

§ 3 Organe und Leitung

Organe der DJK-Sportjugend des DV Passau sind:

- der Diözesanjugendtag
- der Diözesanjugendausschuss
- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

3.1 Diözesanjugendtag

Der Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.

(1) Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjugendtages der DJK-Sportjugend sind:

die Delegierten der Sportjugend der einzelnen DJK-Vereine
die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
ein/e Delegierte/r aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Beratende Mitglieder des Diözesanjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen der DJK und ein Vertreter des BDKJ.

Der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend steht es frei, Gäste zum Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können sich – soweit die Konferenz nicht anders beschließt – an den Beratungen beteiligen.

Jede Vereinssportjugend hat zwei Delegierte (nach Möglichkeit sollten beide Geschlechter vertreten sein). Die Delegierten der Vereine sowie die Ersatzdelegierten werden bei den zuständigen Jugendversammlungen der Vereinssportjugenden gewählt und der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend mitgeteilt.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen; dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports.
- Die Richtlinien für die Arbeit der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend festzulegen.
- Berichte entgegenzunehmen.
- Den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beschließen.
- Das Jahresprogramm zu beschließen.
- Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend und Mitglieder in den Diözesanjugendausschuss zu wählen und zu entlasten.
- Die Delegierten (nach Möglichkeit sollten beide Geschlechter vertreten sein) der DJK-Sportjugend zu Veranstaltungen des DV Passau zu wählen. Dies geschieht im Regelfall zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierten sind auch Ersatzdelegierte zu wählen.
- Die Delegierten (nach Möglichkeit sollten beide Geschlechter vertreten sein) zum Landesjugendtag entsprechend dem Delegiertenschlüssel der DJK-Sportjugend des DJK-Landesverbandes Bayern zu wählen. Dies geschieht im Regelfall zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierte sind auch Ersatzdelegierte zu wählen. Ein Delegierter und sein Stellvertreter müssen der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend angehören.
- Die Delegierten (nach Möglichkeit sollten beide Geschlechter vertreten sein) zum Bundesjugendtag sowie Delegierte zum Jugendhauptausschuss entsprechend dem Delegiertenschlüssel der DJK-Sportjugend des DJK-Sportverbandes zu wählen. Dies geschieht im Regelfall zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierte sind auch Ersatzdelegierte zu wählen. Ein Delegierter und sein Stellvertreter müssen der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend angehören.

- Die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen.
- Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen und sonstige Gremien des DV Passau zu benennen bzw. zu wählen.
- Gewählte Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen. Im Falle einer Abberufung kann das Schiedsgericht des DV Passau angerufen werden.
- Über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Der Diözesanjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss er von der DJK-Diözesanjugendleiterin oder dem DJK-Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen - auch außerhalb des Jahresturnus - einberufen werden.

3.2 Diözesanjugendausschuss

Der Diözesanjugendausschuss ist das zweithöchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.

(1) Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjugendausschusses sind:

Interessierte aus den Sportjugenden der einzelnen DJK-Vereine
die durch den Diözesantag gewählten Mitglieder
die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
ein/e Delegierte/r aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Interessierten aus den Vereinen werden projektbezogen in den Ausschuss hinzu berufen.

Der Diözesanjugendausschuss findet auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder oder Beschluss der Diözesanjugendleitung statt; er muss von der DJK-Diözesanjugendleiterin oder dem DJK-Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

Bei den Sitzungen des Diözesanjugendausschusses sollte ein Vertreter des BDKJ anwesend sein.

(2) Aufgaben

Der Diözesanjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Aufgaben des Diözesanjugendtages zu beraten und vorzuschlagen. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen.
- Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend zu unterstützen
- Die Jugend-On-Tour Veranstaltungen durchzuführen
- Bei Veranstaltungen im DV Passau die Vereine und Veranstalter zu unterstützen und nach Möglichkeit Helfer abzustellen.
- Den Vereinen eine Plattform für Informationen, Veranstaltungen und Materialien zu bieten.

Der Diözesanjugendausschuss wird auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Diözesanjugendtages oder durch Beschluss der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend von der DJK-Diözesanjugendleiterin oder dem DJK-Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen einberufen.

3.3 Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

(1) Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend sind:

- die DJK-Diözesanjugendleiterin
- die stellvertretende DJK-Diözesanjugendleiterin
- der DJK-Diözesanjugendleiter
- der stellvertretende DJK-Diözesanjugendleiter
- der Geistliche Beirat des DV Passau

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirats werden die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend vom Diözesanjugendtag für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied.

Die Wahl der DJK-Diözesanjugendleiterin und des DJK-Diözesanjugendleiters und deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den DJK-Diözesantag bzw. DJK-Vorständetag.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend aus, kann die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen; sie beraten die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend und arbeiten nach deren Auftrag. Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend leitet die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die an die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen.
- Den Diözesanjugendtag vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen.
- Haushaltsplan und Jahresabschluss vorzubereiten.
- Über die Verwendung der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden.
- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten.
- Die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen.
- In den Organen des DV Passau mitzuarbeiten.
- Die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene mit zu vertreten.

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

Die Diözesanjugendleiterin und der Diözesanjugendleiter vertreten die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen; sie sind Mitglieder der Diözesanvorstandschafft und müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend des DV Passau betreffen, gehört werden. Die Diözesanjugendleiterin und der Diözesanjugendleiter berufen die Tagungen der Organe der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird. Eine Vertretung durch die Stellvertreter ist möglich.

§ 4 Geschäftsordnung der DJK-Sportjugend

Die Geschäftsordnung des DV Passau gilt entsprechend.

§ 5 Sonstige Angelegenheiten

Alle nicht in dieser Jugendordnung geregelten Angelegenheiten richten sich nach der Satzung des DV Passau sowie der Satzung und den Ordnungen des DJK-Sportverbandes.

Vorstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend des DV Passau wurde auf dem Diözesanjugendtag am 17. November 2012 in Passau/St. Max beschlossen und DJK-Vorständetag am 16. 03.2013 in xxxxxxx unter Anerkennung der Eigenstellung seiner DJK-Sportjugend und Beschlussfassung der vorstehenden Jugendordnung als Teil seiner Diözesanverbandssatzung angenommen und bestätigt.

Passau, den 17. November 2012

DV Jugendleiter

DV-Jugendleiterin

Die am 27. Februar 1999 beschlossene Jugendordnung ist ab sofort ungültig.

xxx, den 16.03.2013

Vorsitzende/r - DV Passau

Geschäftsführer/in - DV Passau